



Nutzungsordnung für die EDV-Anlage der Maximilian-Kolbe-Schule

A. Allgemeines

Die Maximilian-Kolbe-Schule gibt sich für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Nutzung der Computer und des Internets durch Schülerinnen, Schüler und Lehrer (im Folgenden „Nutzer“) im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts. Auf die rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Passwörter

Für die Nutzung des Internets sowie des zentralen Dateiservers der Schule erhalten alle Nutzer (Schüler und Lehrer) eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort. Ohne individuelles Passwort ist die Verwendung der genannten Dienste nicht möglich. Nach Beendigung der Nutzung muss sich jeder Nutzer abmelden. Für Handlungen, die unter der Nutzerkennung erfolgen, sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich behandelt werden und mindestens 8 Zeichen, darunter auch Zahlen oder Sonderzeichen enthalten. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzernamen ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, diese Tatsache dem Systembetreuer der Schule mitzuteilen (edv@fosbos-neumarkt.de).

2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden spätestens nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Dateien, die auf den schulischen Computern gespeichert werden, müssen von den Nutzern regelmäßig selbst gesichert werden (z.B. auf USB-Stick). Die Schule ist nicht verpflichtet, ein Backup vorzuhalten. **Am Ende eines Schuljahres werden die auf dem Dateiserver gespeicherten Daten der Schüler gelöscht.**

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer angeschlossen werden. Abweichend davon ist die Benutzung von privaten USB-Sticks und vergleichbaren Datenträgern erlaubt. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (z.B. Videos) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

5. Schutz der Geräte

Störungen oder Schäden an Geräten der Schule sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, muss diese ersetzen. Die aufsichtführende Person leitet die Fehlermeldung zeitnah an den Systembetreuer der Schule weiter.

Die Eingabegeräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist in den Computerräumen und an den sonstigen PCs der Schule **Essen und Trinken verboten.**

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internetzugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit in Zusammenhang steht.

Das Herunterladen und die Installation von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im Internet verbreitet, geschieht dies unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen z.B. digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sind deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

8. Private Computer

Schüler und Lehrer dürfen private Computer sowie Tablets per WLAN oder Kabel mit dem Netzwerk der Schule verbinden, um darauf im Rahmen des Unterrichts zu arbeiten. Voraussetzung ist auf Windows-PCs ein installierter Virens scanner mit tagesaktuellen Virensignaturen. Das Betriebssystem Windows 7 und Vorgängerversionen dürfen nicht eingesetzt werden, da keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt werden.

Zum Zugriff auf das Internet sowie den Dateiserver werden dieselben Zugangsdaten verwendet wie auf den schuleigenen PCs.

Auf dem privaten Gerät darf keine Software installiert sein, die den regulären Betrieb des Schulnetzwerks beeinträchtigt oder die geeignet ist, Daten anderer Nutzer auszusperren. Durch solche Software verursachte Schäden muss der Besitzer des PCs ersetzen.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

1. Nutzungsberechtigung, private Nutzung

Voraussetzung für die Nutzung der schulischen Computeranlage und des Internet-Zugangs außerhalb des Unterrichts ist die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzer. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter altersangemessener Aufsicht an den frei zugänglichen PCs im Schulhaus möglich. Die Computerräume stehen für selbstständiges Arbeiten nicht zur Verfügung.

Bei der Nutzung der EDV-Anlage zu privaten Zwecken ist eine inhaltliche Kontrolle und Protokollierung der Internetaktivitäten durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten unzulässig, da die Schule in diesem Fall als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen ist.

Daher gestattet die Schule die Nutzung zu privaten Zwecken außerhalb der Unterrichtszeit nur, wenn diese Einwilligung vorher vorliegt. Personen, die mit der Protokollierung des Internetverkehrs nach B.3 nicht einverstanden sind, dürfen die EDV-Einrichtung nicht privat nutzen.

2. Aufsicht

Die Aufsicht über die an den frei zugänglichen PCs arbeitenden Schüler wird durch stichprobenartige Kontrollen von allen Lehrern der Schule wahrgenommen.

D. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.